

SATZUNG

Verein der Freunde und Förderer des Max-Samuel-Hauses e.V.

(in der Mitgliederversammlung am 14. April 2015 beschlossene Fassung)

Schillerplatz 10, 18055 Rostock

Telefon: (0381) 4 92 32 09

Telefax: (0381) 4 90 76 37

E-Mail: info@max-samuel-haus.de

Internet: www.max-samuel-haus.de

Bankverbindung:

VR Bank Mecklenburg eG

DE31 1406 1308 0005 6597 52

GENODEF1GUE

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Max-Samuel-Hauses (Stiftung Begegnungsstätte für jüdische Geschichte und Kultur in Rostock)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock, im Max-Samuel-Haus, Schillerplatz 10.
- (3) Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Tätigkeit der „Stiftung Begegnungsstätte für jüdische Geschichte und Kultur in Rostock / Max-Samuel-Haus“. Damit gibt der Verein der Verpflichtung gegenüber einstigen jüdischen Leben in Mecklenburg-Vorpommern und der Verantwortung der Deutschen für den Antisemitismus vergangener Zeiten bis hin zum nationalsozialistischen Massenmord am europäischen Judentum Ausdruck. Mit der Förderung des Max-Samuel-Hauses unterstützt der Verein das Stiftungsziel aktiver Toleranz im Miteinander von Menschen unterschiedlicher Religion, Nationalität, Weltanschauung und Lebensform.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die inhaltliche Mitgestaltung der Arbeit und die Bemühung um die Erhaltung des Max-Samuel-Hauses durch die Vereinsmitglieder,
 - die Wahl von Mitgliedern der Stiftungsorgane,
 - die Zuführung finanzieller Mittel zum Stiftungsvermögen zur Sicherung der langfristigen Stiftungsarbeit,
 - die Zuführung finanzieller Mittel zum Jahresetat der Stiftung für die Umsetzung von Projekten des Max-Samuel-Hauses.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beiträge und Spenden

- (1) Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke durch Mitgliedsbeiträge auf sowie durch Spenden, um deren Einwerbung sich der Verein bemüht.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt
 - für natürliche Personen mindestens 50,00 DM, ab dem 01.01.2001 25,00 €
(Ermäßigungen sind auf schriftlichen Antrag mit Begründung an den Vorstand möglich),
 - für juristische Personen mindestens 200,00 DM, ab dem 01.01.2001 100,00 €.

Die Mitglieder können über diesen Mindestbeitrag hinaus entsprechend ihren Möglichkeiten einen höheren eigenen Beitrag festsetzen.

- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.01. jeden Kalenderjahres für das dann beginnende Geschäftsjahr fällig.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und juristische Personen sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu treffen ist.
- (3) Die kollektiven Mitglieder des Vereins übertragen ihre Stimme einem Vertreter. Erklärungen dieses Vertreters berechtigen oder verpflichten das jeweilige Mitglied unmittelbar.
- (4) Vertreter nach § 5 (3) müssen gegenüber dem Vorstand schriftlich legitimiert werden. Sie können jederzeit vom entsendenden Mitglied durch andere ersetzt werden bzw. durch eigene schriftliche Willenserklärung nach Einsatz eines Nachfolgers ihre Mitarbeit beenden.
- (5) Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele der „Stiftung Begegnungsstätte für jüdische Geschichte und Kultur in Rostock / Max-Samuel-Haus“ verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder in den Verein der Freunde und Förderer des Max-Samuel-Hauses aufgenommen werden.

Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können sowohl vom Vorstand als auch von Mitgliedern des Vereins unterbreitet werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Pflicht zur Beitragszahlung entbunden. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, ihre Abwesenheit in der Mitgliederversammlung beeinträchtigt jedoch nicht die Beschlußfähigkeit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung eines kollektiven Mitgliedes bzw. durch Ausschluß.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung verstößt oder dem Verein Schaden zufügt oder mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für ein Jahr in Rückstand gerät und trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung die Beiträge nicht entrichtet hat.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluß. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung eine Frist von mindestens drei Wochen einzuräumen, in der das Mitglied sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Berufung vor der Mitgliederversammlung einlegen, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich eingereicht werden muß.
- (4) Ist das Mitglied unbekannt verzogen, so entfällt die Verpflichtung des Vorstandes zu einer Wiederholung der Zahlungsaufforderung nach § 6 (2) Satz 2, wenn die Zustellung einer ersten Mahnung gescheitert ist. Die Verpflichtung gemäß § 6 (3) Satz 2 entfällt ebenfalls, wenn das Mitglied unbekannten Aufenthaltes ist.

- (5) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 7 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.
- (2) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erhält kostenlos den Jahresbericht, die Veranstaltungsprogramme sowie Einladungen zu Einzelveranstaltungen des Max-Samuel-Hauses. Mitglieder haben bevorzugten Zutritt zu Veranstaltungen des Max-Samuel-Hauses.
- (2) Jedes Mitglied erhält von jeder Veröffentlichung des Max-Samuel-Hauses ein Exemplar, entweder kostenlos oder bei aufwendigeren Publikationen zum Herstellungspreis.
- (3) Das Max-Samuel-Haus bietet für die Mitglieder des Vereins einmal im Jahr einen Tagesausflug mit einem inhaltlichen Programm entsprechend dem Stiftungszweck an.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung einberufen werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung
- wählt den Vorstand,
 - nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und faßt Beschluß darüber,
 - entscheidet über Grundfragen der Vereinsbelange,
 - wählt Mitglieder von Organen der „Stiftung Begegnungsstätte für jüdische Geschichte und Kultur in Rostock / Max-Samuel-Haus“.
- (4) Wahlen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich eingeladen worden ist unter Angabe der Tagesordnung. Die beabsichtigte Satzungsänderung muß den Mitgliedern mitgeteilt worden sein.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Sofern in der Mitgliederversammlung Wahlen durchzuführen sind, ist ein Kandidat von der Versammlungsleitung ausgeschlossen.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in den Protokollen niedergelegt und vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Protokollführer unterzeichnet.
- (8) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern und von Mitgliedern der Stiftungsorgane erfolgt für jedes zu besetzende Ehrenamt einzeln und direkt. Die Wahl erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt. Die Kandidaten werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden/Schriftführer,
 - dem Schatzmeister.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Wahl von höchstens zwei Beisitzern des Vorstandes beschließen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- (3) Vorstandsmitglieder des Vereins können nicht zugleich Mitglied im Vorstand der „Stiftung Begegnungsstätte für jüdische Geschichte und Kultur in Rostock / Max-Samuel-Haus“ sein.
- (4) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
 - Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 - Unterstützung der öffentlichen Darstellung des Max-Samuel-Hauses.

§ 13 Wahl von Stiftungsorganen

- (1) Gemäß der Satzung der „Stiftung Begegnungsstätte für jüdische Geschichte und Kultur in Rostock / Max-Samuel-Haus“ bestimmt die Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde und Förderer des Max-Samuel-Hauses e.V. die Zahl der Mitglieder des Stiftungskuratoriums und wählt diese.

- (2) Gemäß der Satzung der „Stiftung Begegnungsstätte für jüdische Geschichte und Kultur in Rostock / Max-Samuel-Haus“ wählt die Mitgliederversammlung des Vereins der Freunde und Förderer des Max-Samuel-Hauses e.V. Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit gemäß § 10 (4) beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Begegnungsstätte für jüdische Geschichte und Kultur in Rostock / Max-Samuel-Haus“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlußbestimmung

Alle in dieser Satzung verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen in der weiblichen Sprachform.